



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 6 A 143/16 MD

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der **Gemeinde B-Stadt**,
B-Straße, B-Stadt
(Az. der Klägerin)

Klägerin,

g e g e n

den **Landkreis A.**, vertreten durch den Landrat,
A-Straße, A-Stadt
(Az. des Beklagten)

Beklagten,

w e g e n

KiFöG - Zustimmung zu einer Satzung

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 9. Februar 2017 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Zieger, den Richter am Verwaltungsgericht Stöckmann, die Richterin Frost, die ehrenamtliche Richterin Jäkel und die ehrenamtliche Richterin Amelang für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn der Beklagte nicht vor der Voll-

streckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Zustimmung zu Kostenfestlegungen einer Satzung ab dem 01.01.2015.

In seiner Sitzung vom 18.12.2014 beschloss der Gemeinderat der Klägerin nach Anhörung der Träger der Tageseinrichtungen im Gemeindegebiet und der Elternkuratorien die Neufassung der Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung für Tageseinrichtungen der Klägerin. Gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung wurde das Inkrafttreten auf den 01.01.2015 festgelegt. Eine Anhörung der Gemeindeelternvertretung, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch gar nicht gewählt worden war, erfolgte nicht.

Nach entsprechender Aufforderung des Beklagten reichte die Klägerin mit E-Mail vom 26.02.2015 unter anderem die Beschlussvorlage sowie die neue Kostenbeitragssatzung nebst Anlagen und eingeholten Stellungnahmen bei dem Beklagten ein. Der Beklagte wertete dies als Antrag auf Zustimmung zu den Festlegungen der Kostenbeiträge gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 KiFöG LSA.

Nachdem der Beklagte die Klägerin mit Schreiben vom 11.03.2015 zur Vorlage eines Nachweises über die Anhörung der Gemeindeelternvertretung aufgefordert hatte, teilte die Klägerin mit, dass solche eine Anhörung nicht erfolgt sei. Mit Schreiben vom 31.03.2015 wies der Beklagte die Klägerin darauf hin, dass die Anhörung gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X nachgeholt werden könne und bat um Einreichung eines entsprechenden Nachweises.

Die Klägerin teilte in ihrem Schreiben vom 07.04.2015 gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde des Beklagten mit, dass eine konstituierende Sitzung des Gemeindeelternrates im Juli 2014 gescheitert sei. Ein Legitimationsdefizit hinsichtlich der neugefassten Benutzungs- und Beitragssatzung bestehe dennoch nicht, da die Mitglieder der Elternkuratorien wie auch die Vertreter der Gemeindeelternvertretung von der Elternschaft gewählt werden würden und den Elternkuratorien eine ausreichende Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt worden sei. Dem Schreiben beigefügt war ein Beschluss der Klägerin vom 18.03.2014, ausweislich dessen der Gemeinderat der Besetzung der Gemeindeelternvertretung mit den Vertretern der Elternkuratorien zustimmt.

Mit E-Mail vom 17.06.2015 legte die Klägerin eine Stellungnahme dieser so besetzten Gemeindeelternvertretung vor, wonach den vorgesehenen Kostenerhöhungen zugestimmt wurde.

Mit Bescheid vom 18.06.2015 versagte der Beklagte seine Zustimmung zu den Festlegungen der Kostenbeiträge, da das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. Die Stellungnahme der Gemeindeelternvertretung sei keine Anhörung im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 1 KiFöG LSA. Dem Beschluss des Gemeinderates vom 18.03.2014 sei zu entnehmen, dass entgegen § 19 Abs. 5 KiFöG LSA eine Wahl der Gemeindeelternvertretung nicht stattgefunden habe, sondern lediglich festgelegt worden sei, dass die gewählten Vertreter der jeweiligen Kuratorien gleichzeitig die Gemeindeelternvertretung bildeten. Die Gemeindeelternvertretung sei daher weder ordnungsgemäß zustande gekommen noch angehört worden.

Die Klägerin legte gegen diesen Bescheid keinen Rechtsbehelf ein.

In der Zeit vom 09.11.2015 bis zum 12.11.2015 fanden in den Kindertagesstätten im Gemeindegebiet der Klägerin die Wahlen der Vertreter für die Gemeindeelternvertretung sowie am 26.11.2015 deren konstituierende Sitzung statt. Zur Vorbereitung eines entsprechenden Beschlusses befassten sich die Ausschüsse des Gemeinderates der Klägerin in der Zeit vom 01.12.2015 bis 10.12.2015 erneut mit der neugefassten Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung. Am 26.11.2015 und am 09.12.2016 hörte die Klägerin die Gemeindeelternvertretung zur beabsichtigten Neufassung der Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung an und übersandte sodann deren Stellungnahme vom 14.12.2015 dem Beklagten mit E-Mail vom 17.12.2015.

In seiner Sitzung am 17.12.2015 beschloss der Gemeinderat der Klägerin die Neufassung der Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung. Im Vergleich zu der Neufassung aus dem Jahr 2015 erhöhte die Klägerin die Betreuungsgebühren nicht. Die Beschlussvorlage sowie die neugefasste Satzung und weitere Unterlagen reichte die Klägerin mit Schreiben vom 30.12.2015 bei dem Beklagten zur weiteren Veranlassung ein. Nach entsprechender Aufforderung des Beklagten vom 11.01.2016 reichte die Klägerin fehlende Unterlagen nach.

Mit Bescheid vom 01.03.2016 erteilte der Beklagte der Klägerin die Zustimmung zu den Festlegungen der Kostenbeiträge der neugefassten Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung mit Wirkung zum 01.01.2016. Zur Begründung führte der Beklagte aus, die Zustimmung könne erst zum 01.01.2016 erteilt werden, da die Anhörung der Gemeindeelternvertretung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 KiFöG LSA vor der Festlegung der Kostenbeiträge zu erfolgen habe und diese Anhörung erst am 09.12.2015 stattgefunden habe.

Am 11.03.2016 veröffentlichte die Klägerin in ihrem Amtsblatt die Neufassung der Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung, in welcher das Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2015 geregelt wurde.

Mit der am 04.04.2015 erhobenen Klage macht die Klägerin geltend, die Versagung der Zustimmung zur Festsetzung der Kostenbeiträge durch den Beklagten für die Zeit

vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 sei rechtswidrig. Der Beklagte überschreite seine Prüfungskompetenz, wenn er nicht nur die Festlegungen der Kostenbeiträge, sondern auch das Satzungsverfahren beurteile. § 13 Abs. 2 Satz 2 KiFöG diene lediglich der Kostentransparenz. Die Festlegung der Kostenbeiträge durch die Gemeinden gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 KiFöG LSA sei eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Entsprechend des § 5 Abs. 2 KVG LSA komme daher nur den Kommunalaufsichtsbehörden eine Rechtsaufsicht zu. Eine Fachaufsicht des Beklagten bestehe nicht, da es sich nicht um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises handle. Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbliebe nur die Prüfung der Kalkulation und Angemessenheit der Kostenbeiträge. Da die Gemeindeelternvertretung sich erst Ende 2015 konstituiert habe, sei mangels objektiver Möglichkeit der Anhörung kein Verfahrensfehler gegeben. Selbst wenn man von einem Verfahrensfehler ausgehe, sei mit der erfolgten Anhörung dessen Heilung eingetreten. Die Heilungswirkung umfasse den gesamten Wirkungszeitraum der Satzung. Weiterhin sei die Zustimmung des Beklagten ab 01.01.2016 willkürlich. Tatsächlich sei die Anhörung der Gemeindeelternvertretung im Rahmen ihrer Konstituierung am 26.11.2015 durchgeführt worden. Konsequenz wäre die Zustimmung ab diesem Zeitpunkt zu erteilen gewesen. Ferner habe der Beklagte bereits mit Bescheid vom 21.03.2014 der Festlegung von Kostenbeiträgen rückwirkend zugestimmt, obgleich seinerzeit eine Zustimmung der Gemeindeelternvertretung ebenfalls nicht vorgelegen habe. Auch der Beklagte sei angesichts seines Schreibens, in welchem er auf die Heilungsmöglichkeit des § 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X hingewiesen habe, der Ansicht gewesen, dass die Gemeindeelternvertretung nachträglich angehört werden könne.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, die Zustimmung zu den Festlegungen des Kostenbeitrags bereits für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 zu erteilen und den Bescheid des Beklagten vom 01.03.2016 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, die Zustimmung zur Festlegung der Kostenbeiträge könne nach dem Wortlaut des Gesetzes zeitlich erst nach Anhörung der Gemeindeelternvertretung erteilt werden. Die Festlegung der Kostenbeiträge durch Satzung sei nicht ausschließlich eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, da der Gesetzgeber die Wirksamkeit dieser Festlegung an einen Zustimmungsvorbehalt gebunden habe und damit eine Einschränkung der Regelungskompetenz der Gemeinden vorgenommen habe. Die Regelung sei vergleichbar mit einem Genehmigungsvorbehalt. Nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 2 Satz 2 KiFöG LSA sei der Beklagte berechtigt, die Voraussetzungen für das Zustandekommen der Festlegung der Kostenbeiträge zu prüfen. Hierzu

zählten sowohl die Kalkulationen als auch die Nachweise über die erforderlichen Anhörungen. Da die Unterlassung der Anhörung der Gemeindeelternvertretung gegen die Regelung des § 13 Abs. 2 Satz 2 KiFöG LSA verstoße, habe dies zwangsläufig zur Folge, dass die Kostenbeiträge nicht rückwirkend erhoben werden dürften. Dass der Beklagte die Zustimmung zu den Festlegungen rückwirkend zum 01.01.2016 erteilt habe, sei bereits ein Entgegenkommen gewesen. Ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.01.2016 sei gerechtfertigt, da die Rückwirkung nach den erforderlichen Anhörungen und vor dem Veröffentlichungsdatum gelegen habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg. Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zustimmung des Beklagten zu den Festlegungen der Kostenbeiträge ab dem 01.01.2015 (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der angefochtene Bescheid des Beklagten ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen ist § 13 Abs. 2 KiFöG LSA. Danach wird der Kostenbeitrag durch die Gemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt.

Der angefochtene Bescheid findet seine Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 2 Satz 2 KiFöG LSA. Danach bedürfen die Festlegungen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Der Beklagte durfte als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zustimmung zu den Festlegungen der Kostenbeiträge für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 versagen.

Entgegen der Ansicht der Klägerin ist die Versagung der Zustimmung nicht aufgrund einer Überschreitung der Prüfungskompetenz des Beklagten rechtswidrig. Der Zustimmungsvorbehalt des § 13 Abs. 2 Satz 2 KiFöG LSA umfasst auch in formeller Hinsicht die Überprüfung der Einhaltung der Anhörungserfordernisse des § 13 Abs. 2 Satz 1 KiFöG LSA. Dies ergibt sich zunächst aus dem Wortlaut des ersten und zweiten Satzes des § 13 Abs. 2 KiFöG LSA. Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 KiFöG LSA wird der Kostenbeitrag nach Anhörung der Träger der Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung festgelegt. Diese Festlegung bedarf nach § 13 Abs. 2 Satz 2 KiFöG

LSA der Zustimmung. Durch die Verwendung und Wiederholung desselben Wortstammes "Festlegung" wird deutlich, dass eine Differenzierung zwischen der Festlegung im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 1 KiFöG LSA sowie derjenigen in § 13 Abs. 2 Satz 2 KiFöG LSA nicht erfolgen soll. Vielmehr wird dadurch erkennbar, dass die Anhörungserfordernisse des ersten Satzes zwingender Bestandteil der Festlegung selbst sind. Gleichzeitig wird somit auch der Umfang des Zustimmungsvorbehalts konkretisiert.

Dies ergibt sich ferner aus dem systematischen Zusammenhang zwischen dem ersten und dem zweiten Satz des § 13 Abs. 2 KiFöG LSA. Aufgrund des Umstandes, dass der Gesetzgeber sowohl die Anhörungserfordernisse als auch den Zustimmungsvorbehalt in demselben Absatz geregelt hat, ohne weitere Verfahrensvoraussetzungen für die Festlegung von Kostenbeiträgen zu normieren, verdeutlicht diese enge systematische Verknüpfung, dass eine Zustimmung ohne vorherige Anhörung nicht möglich ist.

Diese Auslegung entspricht auch dem Sinn und Zweck des in § 13 Abs. 2 KiFöG LSA. Angesichts der Einführung der Anhörungserfordernisse unter gleichzeitiger Normierung eines Zustimmungsvorbehalts dient § 13 Abs. 2 KiFöG LSA nicht nur der Kostentransparenz, sondern soll auch die Durchführung der Anhörung der Gemeindeelternvertretung absichern. Dieser normativen Intention kann indes nur dann zu einer effektiven Durchsetzung verholfen werden, wenn auch die Einhaltung des Anhörungserfordernisses einer Kontrolle unterliegt. Dementsprechend hat der Gesetzgeber den Zustimmungsvorbehalt auch ohne Beschränkungen normiert.

Dieser Auslegung steht nicht entgegen, dass es sich bei der Kinderbetreuung um eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Klägerin im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA handelt. Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können die Kommunen gemäß § 8 Abs. 1 KVG LSA durch Satzung sowie grundsätzlich ohne besondere Ermächtigung und Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde regeln. Dies gilt indes unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA nicht ausnahmslos. Danach bedürfen Satzungen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Zwar ist § 8 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA auf den vorliegenden Fall nicht direkt anwendbar, da § 13 Abs. 2 Satz 2 KiFöG LSA die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorsieht und gerade nicht die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Jedoch findet sich der Rechtsgedanke des § 8 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA, wonach die Satzungsautonomie der Gemeinden nicht uneingeschränkt gewährleistet ist und dementsprechend nur dann greifen kann, wenn keine spezielle Regelung besteht, auch in § 13 Abs. 2 Satz 2 KiFöG LSA wieder. Denn § 13 Abs. 2 Satz 2 KiFöG LSA stellt angesichts des normierten Zustimmungsvorbehalts eine solche spezielle, die Satzungsautonomie beschränkende Regelung dar. Somit besteht auch im Rahmen des § 13 Abs. 2 Satz 2 KiFöG LSA für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vergleichbar mit dem Rechtsgedanken des Genehmigungsvorbehalts im Bereich des eigenen Wirkungsbereiches (vgl. dazu Schmid/ Reich/ Schmid/ Trommer, Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt, Kommentar, 2. Auflage,

2015, Band 1, § 8 Rn. 27) das Recht einer vorweggenommenen Rechtsaufsicht. Dem dargestellten Sinn und Zweck des § 13 Abs. 2 KiFöG LSA entsprechend begründet der Zustimmungsvorbehalt des Beklagten somit auch das Kontrollrecht hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Anhörungen.

Dafür spricht zudem der Umstand, dass dem Beklagten – wie die Klägerin selbst vorträgt – auch die materielle Prüfungskompetenz bezüglich der korrekten Kalkulation sowie Angemessenheit der Kostenbeiträge zusteht. Die materielle Prüfungskompetenz ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass mit dem Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 38) wieder die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Leistungsverpflichtete des Ganztagsanspruchs auf Kinderbetreuung aus § 3 Abs. 1 KiFöG LSA bestimmt wurden. Den Zuständigkeitswechsel begründete der Gesetzgeber mit dem Interessenskonflikt, der angesichts abnehmender Kinderzahlen zwischen den Gemeinden als Träger eigener Kindertagesstätten und anderen Träger entstehen würde. Um eine Bevorzugung eigener Einrichtungen durch die Gemeinden zu vermeiden, sollte eine Steuerung auf übergeordneter Ebene erfolgen (vgl. LT-Drs. 6/1258). Dementsprechend sollte auch die finanzielle Verteilung der Mittel durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gelenkt werden. Im Hinblick auf die somit bestehende wesentliche Rolle der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Finanzierung von Kindertagesstätten kann ihnen eine materielle Prüfungskompetenz hinsichtlich der korrekten Kalkulation sowie Angemessenheit der Kostenbeiträge nicht abgesprochen werden.

Sofern dementsprechend der Beklagte in sachlicher Hinsicht die Neufassung der Satzung in dem oben genannten Umfang überprüfen durfte, steht erst recht eine formelle Prüfungskompetenz zu, die sich – wie bereits dargestellt – auch auf die Einhaltung der Anhörungserfordernisse erstreckt.

Der Beklagte war angesichts des Verfahrensfehlers der unterbliebenen Anhörung der Gemeindeelternvertretung nicht gehalten, seine Zustimmung zu den Festlegungen der Kostenbeiträge bereits ab dem 01.01.2015 zu erteilen. Entgegen der Ansicht der Klägerin führt allein das Fehlen einer objektiven Möglichkeit der Anhörung aufgrund der Nichtexistenz des anzuhörenden Gremiums nicht zum Ausschluss eines Verfahrensfehlers. Der zurzeit des erstmaligen Erlasses der neugefassten Satzung unstrittig gegebene Verfahrensmangel bestand bis zur Anhörung der Gemeindeelternvertretung am 26.11.2015 sowie am 09.12.2015 fort. Denn das Nichtvorhandensein eines Gremiums modifiziert die gesetzlichen Anforderungen nicht. Die Anhörung der Gemeindeelternvertretung war vor der Festlegung der Kostenbeiträge gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 KiFöG LSA erforderlich. Das Fehlen einer Gemeindeelternvertretung ändert diese Rechtslage nicht.

Entsprechendes gilt entgegen der Ansicht der Klägerin auch für die im Verwaltungsverfahren getroffene Aussage des Beklagten, wonach eine Anhörung der Gemeindeelternvertretung gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X nachgeholt werden könne, sowie für

die mit Bescheid vom 21.03.2014 erteilte rückwirkende Zustimmung des Beklagten zu den vorangegangenen Festlegungen der Kostenbeiträge trotz Fehlens einer Gemeindeelternvertretung. Derartige Äußerungen und Entscheidungen sind nicht geeignet, die gesetzlichen Anforderungen des § 13 Abs. 2 KiFöG LSA zu verändern.

Ferner konnte der Verfahrensfehler der unterbliebenen Anhörung der Gemeindeelternvertretung nicht rückwirkend durch Nachholung geheilt werden. Eine nachträgliche Nachholung der Anhörung der Gemeindeelternvertretung für die Zeit vom 01.01.2015 bis zum 26.11.2015 bzw. 09.12.2015 war angesichts der während dieser Zeit noch nicht existierenden Vertretung bereits nicht möglich. Gerade aufgrund seiner Nichtexistenz kann das anzuhörende Gremium keine nachträgliche Stellungnahme abgeben für einen Zeitraum, in dem es noch nicht konstituiert war. Für diesen Zeitraum bestand dementsprechend auch keine Legitimation der Gemeindeelternvertretung zur Abgabe einer rückwirkenden Erklärung zu den Kostenbeiträgen.

Unabhängig davon steht einer Heilungsmöglichkeit auch Folgendes entgegen:

Es mag dahinstehen, ob § 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X bzw. § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG i.V.m. § 1 VwVfG LSA auf die unterbliebene Anhörung im Rahmen eines Satzungserlasses als abstrakt-generellen Hoheitsakt und gerade nicht konkret-individuelles Verwaltungshandeln anwendbar sind. Der nachträglichen Anhörung der Gemeindeelternvertretung kommt keine den Verfahrensfehler heilende Wirkung zu. Die Heilung des Verfahrensfehlers einer unterbliebenen Anhörung tritt nur insoweit ein, als die Funktion der Anhörung für den Entscheidungsprozess noch uneingeschränkt erreicht werden kann. Dies setzt jedoch auch voraus, dass die Ergebnisse der Anhörung nicht nur zur Kenntnis, sondern auch zum Anlass genommen werden, die Entscheidung selbst kritisch zu überdenken. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Es ist nicht erkennbar, dass die Klägerin sich mit der nachträglich eingeholten Stellungnahme der Gemeindeelternvertretung kritisch auseinandergesetzt hat. Ausweislich der Stellungnahme der Gemeindeelternvertretung hielt diese die neugefasste Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung für rechtswidrig. Die Gemeindeelternvertretung stellte insbesondere fest, dass sich ein Mehrbetreuungsbedarf nicht feststellen lässt, und richtete darauf basierend verschiedene Fragen an die Klägerin. Diese bleiben unbeantwortet. Eine inhaltliche Befassung mit der Stellungnahme der Gemeindeelternvertretung erfolgte darüber hinaus weder in der Sitzung des Gemeinderats selbst noch in dessen Ausschüssen. Ausweislich der jeweiligen Protokolle erläuterte der Bürgermeister der Klägerin sowohl in der Sitzung des Hauptausschusses am 10.12.2015 als auch in der Gemeinderatssitzung am 17.12.2015, dass die Satzung bereits Anfang des Jahres beschlossen und von der Kommunalaufsicht genehmigt worden sei. In der nunmehr vorliegenden Fassung seien nur formelle Hinweise der Kommunalaufsicht eingearbeitet worden. Der in der Gemeinderatsitzung gestellte Antrag auf Zurückverweisung der Beschlussvorlage in die Ausschüsse angesichts der erforderlichen Würdigung der umfangreichen Zuarbeiten wurde zudem abgelehnt.

Aufgrund der nicht möglichen Nachholung der Anhörung der Gemeindeelternvertretung sowie einer ebenfalls fehlenden rückwirkenden Heilung des Verfahrensfehlers hat der Beklagte in zulässiger Weise seine Zustimmung für die Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 versagt. Da der Antrag der Klägerin auf Zustimmung zu den Festlegungen der Kostenbeiträge erst am 30.12.2015 bei dem Beklagten vorlag, konnte das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KiFöG LSA nicht vor dem 01.01.2016 festgestellt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Anordnung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden

Zieger

RiVG Stöckmann
hat an der Entscheidung
mitgewirkt, ist aber wegen
Erkrankung an der Leistung
der Unterschrift gehindert.

Frost